

42. Patent vom 24. Dezember 1887,
die im Jahre 1888 zu entrichtenden Landesabgaben betreffend.

Höchstlandesherrlicher Entschliessung zufolge soll mit erklärter Zustimmung des Landtages die nach der Verordnung vom 30. Dezember 1870 in Gemässheit der Gesetze vom 9. Mai 1857 und 26. Februar 1875 zu erhebende allgemeine Grundsteuer mit $4\frac{7}{10}$ Pfennigen Reichswährung von der Steuereinheit erhoben werden, während die Erhebung weiterer $4\frac{10}{10}$ Pfennige von jeder Steuereinheit vorbehalten bleibt.

Bezüglich der übrigen Abgaben bewendet es, soweit hieran nicht durch Gesetz etwas geändert wird, bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Indem dies zur Nachsichtung für Steuerpflichtige, Gebetellen und Einnahmer zur allgemeinen Kenntniss gebracht wird, werden für die an den 3 ersten Terminen mit 1 Pfennig, am 4. Termine mit $1\frac{7}{10}$ Pfennig von jeder Steuereinheit zu entrichtende Grundsteuer folgende Termine festgesetzt:

der 15. Februar,
der 15. Mai,
der 16. Juli und
der 15. September.

Dabei wird bemerkt, dass bei Entrichtung des 4. Grundsteuertermins Beträge unter $\frac{1}{2}$ Pfennig wegfallen, Beträge von und über $\frac{1}{2}$ Pfennig für einen vollen Pfennig gerechnet werden, sowie dass die erforderliche Information der Ortsteuereinnahmer wegen Erhebung des 4. Termins durch das Fürstliche Katasterbureau erfolgen wird.

Die Ausschreibung der Termine für die Einkommensteuer bleibt z. Zt. noch vorbehalten.

Greiz, am 24. Dezember 1887.

Fürstlich Reuss-Plauische Landesregierung.

K a b e r r.

Richter.

43. Regierungs-Verordnung vom 24. Dezember 1887,
enthaltend Ausführungs-Vorschriften in Bezug auf die Unfallversicherung
der bei dem Bau und der Unterhaltung von Landstrassen und Staats-
brücken des Fürstenthums beschäftigten Personen.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird auf Grund der §§. 46. 47 des Reichsgesetzes, betreffend die Unfall-Versicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vom 11. Juli 1887, verglichen mit den §§. 3-10 des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 in Betreff der Unfall-